

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

nur per Mail an: zanon@la-springer.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.01.2024
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /


Telefon: 0431 988-

11. März 2024

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland - Der Amtsvorsteher
für die Stadt Bredstedt
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

nur per Mail an: bauplanung@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Biogasanlage Ziegelei“ der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 24.01.2024**

- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 22.02.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Biogasanlage Ziegelei“ der Stadt Bredstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung sowie Weiterentwicklung eines bestehenden Biogas-Unternehmens. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

Das ca. 2,18 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage Bredstedt, unmittelbar an der Stadtgrenze zur Gemeinde Sönnebüll, nördlich der Landesstraße L12 (*Flensburger Straße*) im Bereich 'Ziegelei'.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Sondergebiet zur Erzeugung und Verarbeitung von regenerativen Energien (Biogas) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Bredstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; insbesondere stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Es wird jedoch nicht ersichtlich, warum im Rahmen des Planvorhabens nur ein Teil des Betriebsgeländes überplant und damit versäumt wird, die gesamte Anlage städtebaulich zu ordnen. Vor diesem Hintergrund sollte das Planerfordernis genauer dargelegt werden. An dieser Stelle wird ergänzend auf die Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verwiesen, insbesondere auch hinsichtlich der Immissionschutzbedenken zur östlich liegenden Wohnbebauung. Eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte Überplanung des gesamten Betriebes mit der angrenzenden Gemeinde Sönnebüll, so wie es bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans umgesetzt worden ist, ist dringend zu empfehlen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Laut Begründung soll nur der bauliche Bestand und die aktuell geplante bauliche Erweiterung des Betriebes verbindlich überplant werden. Gleichwohl umfasst der Geltungsbereich des B-Plans nicht das gesamte, im F-Plan mit der 21. Änderung bereits seit 2012 wirksam dargestellte Sondergebiet. Da bereits die damalige Genehmigung der 21. F-Plan-Änderung angesichts des erheblichen Flächenumfangs zunächst mit einer Auflage zur Erörterung der seinerzeitigen konkreten betrieblichen Erweiterungsbedarfe versehen wurde, ist zumindest fraglich, ob die umfangreiche Sonderbaulächendarstellung im F-Plan gegenwärtig und für weitere betriebliche Erweiterungen in dem vorgesehenen Umfang weiterhin erforderlich ist.
2. Da sich die bestehende Biogasanlage östlich auch auf das Gebiet der Gemeinde Sönnebüll erstreckt; dieser Bereich aber soweit ersichtlich nicht verbindlich überplant werden soll, ergibt sich für das weitere Verfahren ein besonderer Abstimmungsbedarf i.S. des § 2 Abs. 2 BauGB. In diesem Zusammenhang ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten noch nachvollziehbar zu begründen, warum eine einheitliche verbindliche Überplanung der gesamten Betriebsfläche auch auf Sönnebüller Gemeindegebiet nicht beabsichtigt und nicht erforderlich ist.
3. Mit der erstmaligen verbindlichen Überplanung der Biogasanlage nebst betriebsbedingten Erweiterungen ergibt sich ggf. ein vertiefendes Untersuchungserfordernis im Hinblick auf mögliche Geruchsimmissionen, da sich laut Luftbild westlich und südwestlich vereinzelt Wohnnutzungen in ca. 200-300 m Entfernung zum Plangebiet befinden. Die betrieblichen Erweiterungsabsichten sehen u.a. vor, dass die Biogasanlage (bzw. die mit ihr verbundenen Einrichtungen und Nutzungen) südöstlich und südwestlich weiter an die bestehende Wohnnutzung heranrücken.
4. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: In der Planzeichnung wird die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (hier: sonstiges Sondergebiet) zwecks Darstellung der vorhandenen baulichen Anlagen in der Farbe Grau überlagert. In „Grau“ werden in der Regel Gewerbeflächen/-gebiete oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt. Der Gebäudebestand sollte im Hintergrund (nicht überlagernd) z.B. durch eine Schraffur dargestellt werden; um Änderung wird gebeten.
Hintergrund ist, dass ein Bebauungsplan als Satzung, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt, den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen muss. Welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen, muss hinreichend deutlich erkennbar sein.
In den Kartengrundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ist die Darstellung des Gebäudebestandes grundsätzlich veränderbar und für die Bescheinigung einer Vermessungsstelle unerheblich, solange die Vollständigkeit und die Geometrie der Flurstücksgrenzen und der baulichen Anlagen im Vergleich zur aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Maßstabsgerechtigkeit eingehalten werden. Sollte es zu technischen Schwierigkeiten kommen, sind die Anforderungen an die gelieferten Datenformate mit dem Datenlieferanten (dies ist in der Regel das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Vertrieb Geobasisdaten) zu klären.

5. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben.
- Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.
- Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/.





KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro Springer
z. Hd. Frau Zanon
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bredstedt

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

Husum, 21.02.2024

Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Bredstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Für die geplanten Knickrodungen bzw. -verschiebungen ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 (Rodung) bzw. 1:1,75 (Verschiebung) zu erbringen. Hierbei ist der Ausgleich mindestens mit dem Faktor 1:1 durch eine Knickneuanlage bzw. die -verschiebung zu erbringen. Der restliche Ausgleich mit einem Faktor von höchstens 1:1 bzw. 1:0,75 kann durch eine Knickneuanlage oder die Bepflanzung eines bisher nicht bzw. spärlich bewachsenen Knicks erfolgen.

Der vollständige oder Teile des Ausgleichs können auch über ein Knick-Konto erbracht werden. Insofern Knickausgleich innerhalb des Plangebietes erfolgen soll, ist dieser in der Planzeichnung entsprechend festzusetzen.

Für die Knickrodung bzw. -verschiebung ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung ein entsprechender Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (u.a. zum Knickausgleich) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Einführungserlass des MELUND und MILI vom 10.10.2019 (A-RW 1) sind die Veränderungen des Wasserhaushalts im Planbereich im Zuge der Planung zu untersuchen. Die In-Aussicht-Stellung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist laut Erlass vor Satzungsbeschluss notwendig.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Bredstedt

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.



Sielverband Brekklumer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Deichvogt

Bankverbindung

VR-Bank Nord eG

IBAN DE17217635420002700123



Ihre Nachricht vom:
24.01.2024

Ihr Zeichen:
Angela Zanon

Bearbeitung:
Herr Baehr

Durchwahl:
04661

Datum:

29. Januar 2024

Frühzeitige Behördenbeteiligung im Rahmen der Festlegung des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) für den Bebauungsplan Nr. 46 in der Stadt Bredstedt; Stellungnahme des SV Brekklumer Koog;

Sehr geehrte Frau Zanon,

der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Biogasanlage Ziegelei“ in der Stadt Bredstedt im Landkreis Nordfriesland befindet sich überwiegend im Verbandsgebiet des Sielverbandes Brekklumer Koog. Mit seiner nördlich auskragenden Ecke liegt er im nicht vom Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel betreuten Wasser- und Bodenverband Kleine Au und westlich grenzt er unmittelbar hinter der Stadtstraße Ost-Neuacker an den Wasser- und Bodenverband Bredstedt an. Der Sielverband Brekklumer Koog nimmt hier für sich Stellung.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Bredstedt an deren östlichen Stadtgrenze unmittelbar anliegend an die Gemeinde Sönnebüll und etwa zweihundert Meter nördlich der Landesstraße 12 „Flensburger Straße“ im Bereich „Ziegelei“. Direkt umgebend befinden sich Grünland- und Ackerflächen, weiträumig umgebend befinden sich geschlossene Bauabschnitte der Stadt Bredstedt westlich und der Gemeinde Sönnebüll östlich.

Es befindet sich die Verbandsanlage „Graben, Verrohrung und Rohrleitung 05“ auf dem Plangebiet als Rohrleitung DN 200 Richtung Süden östlich parallel zum Stadtweg „Ost-Neuacker“ bis zur L12 verlaufend und dann als offener Graben westlich parallel zur L12 abknickend. Der erste auf dem Flurstück 116 befindliche Rohrabschnitt befindet sich in der Unterhaltungspflicht des Anliegers. Es befinden sich weitere Verbandsanlagen –auch der Nachbarverbände– in mittelbarer sowie Parzellen- und Wegeseitengräben in unmittelbarer Nähe und stellen das Gesamtwässerungssystem der genannten Verbände, des Großraumes Bredstedt und Sönnebüll und der umliegenden Regionen und Köge dar. Dieses Gesamtsystem darf nicht gestört werden.

Gemäß Rubrik 3.5 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird das Schmutzwasser über das vorhandene kommunale Kanalsystem erfasst und dem Klärwerk des Wasserverbandes Nord zugeführt. Bezüglich der Niederschlagswasserableitung soll durch ein Fachbüro ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gemäß A-RW1 des LLUR-SH erstellt und mit der UWB des Kreises Nordfriesland abgestimmt werden. *Hieran ist der Sielverband ständig mit zu beteiligen.*

Hausanschrift

Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Zentrale

Telefon: 04661 6003-0
Telefax: 04661 6003-15

E-Mail: info@deichbauamt.de
Internet: www.deichbauamt.de

Durch diese B-Planfestsetzung soll eine bereits bestehende Biogasanlage nach Westen hin erweitert werden. Die Erschließung erfolgt über eine nördlich an die L12 angebundene Privatstraße. Die Erweiterungsflächen werden aktuell als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzt und sind teilweise mit Knickwällen eingefasst. Der Planbereich wird zukünftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Die bauliche Nutzungsgrundfläche beträgt aktuell maximal 6.000 m² und soll auf maximal 15.000 m² erweitert werden, was dann einer Gesamtversiegelung von 72 % der Sondergebietsfläche entspricht. Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von 2,18 Hektar und soll um eine Biomethananlage und CO₂-Aufbereitung erweitert werden, was die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig macht.

Da diese Erweiterung der versiegelten Flächen eine erhebliche Mehrbelastung der anliegenden Gräben und Vorfluter bedeutet, ist die Niederschlagsentwässerung wie in Rubrik 3.5 angekündigt sorgfältig zu planen und entwässerungstechnisch und rechnerisch zu belegen.

Die im Plangebiet enthaltene Verbandsrohrleitung ist zu beachten. Da dem Anlieger die Unterhaltungspflicht obliegt, hat der Antragsteller bzw. Eigentümer selbst die notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu ergreifen, um die Funktionalität der Anlage zu erhalten. Negative Auswirkungen auf den an der Flurstücksgrenze zu 41/1 südlich beginnenden Verbandsrohrleitungsabschnitt sind komplett zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Grundsätzlich ist bei den Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, befestigten Flächen, Knicks, Bewuchs, Aufwuchs, Entwässerungsanlagen, Bäumen, Gräben und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV SWBS, den Sielverband und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an Verbandsanlagen komplett freizuhalten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte, Fahrzeuge und Personal der genannten Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt auch für Verbandsverrohrungen und Rohrleitungen ab Rohrachse. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagten Fünf-Meter-Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger, Pächter und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen und Rohrleitungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. *Dies ist laut Begründungspunkt 3.5 mit der geplanten fachbezogenen Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes nach A-RW1 auch so vorgesehen.*

Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im weiteren Bedarfsfalle ebenfalls im Internet. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen. *Die in diesem Schreiben aufgeführten Bedingungen und Anforderungen sowie maßgeblichen Verbandssatzungsinhalte sind verbindlich in die Begründung und in die B-Plan-Satzung mit aufzunehmen.*

Der Sielverband Breklumer Koog hat keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 46 in der Stadt Bredstedt, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Anforderungen sowie die genannten Bedingungen und Satzungsinhalte bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Baugebietes mit der Biogasanlage sowie der dazugehörigen Anlagen beachtet werden. Der Sielverband Breklumer Koog muss jederzeit an den weiteren Planungen und Abstimmungen über den DHSV SWBS beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Deichvogt

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/ [REDACTED] Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Springer
Alte Landstr. 7
24866 Busdorf

Ihr Zeichen / vom
- / 24.01.2024

Unser Zeichen / vom
Pes 109 / 2024

Kiel, den 23.02.2024

Stadt Bredstedt

Bebauungsplan Nr. 46 – Biogasanlag Ziegelei – für das Gebiet des auf Bredstedter Stadtgebiet liegenden Teils der bestehenden Biogasanlage an der Ziegelei

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Dem vorgesehenen Untersuchungsumfang stimmt die AG-29 hiermit zu.
Ergänzungen und Anregungen werden von der AG-29 an dieser Stelle nicht vorgebracht.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]